



St. Gallen, 2. Februar 1994

Gemeinderat  
9630 Wattwil

### Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-  
reicht:

- Ueberbauungsplan Bahnhof I vom 17. Dezember 1990, Aenderung

Die Aenderung sieht vor, die Arkadenbaulinien innerhalb des Plan-  
gebietes ersatzlos zu streichen. Die Prüfung ergibt, dass diese  
Aenderung aus bau- und planungsrechtlicher Sicht genehmigt werden  
kann. Bezüglich des neuen Waldgesetzes ist folgende Präzisierung  
erforderlich:

a) Nach Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (SR 921.0; abgekürzt WaG) ist  
beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Wald-  
feststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den  
Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Bestockungen werden  
qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Ab-  
grenzungen aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockun-  
gen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13  
Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb

der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

b) Der eingereichte Erlass trägt den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. Dezember 1993 bis 12. Januar 1994, somit nach dem Kreisschreiben von Volkswirtschafts- und Baudepartement vom Mai 1993, welches die sich aus der neuen Gesetzgebung ergebenden verfahrensrechtlichen Aenderungen erläuterte.

Da sich innerhalb des Plangebietes keine Bestockungen befinden, die als Waldareal gelten können, hätte sich die Waldfeststellung auf die Festlegung "Nichtwald" beschränkt. Aufgrund dieser Tatsache sowie insbesondere des Umstandes, dass es sich im vorliegenden Fall um eine untergeordnete Aenderung eines bestehenden Nutzungsplanes handelt, kann auf eine nochmalige öffentliche Ergänzungsaufgabe verzichtet werden. Die - negative - Waldfeststellung für das Gebiet des Ueberbauungsplanes Bahnhof I ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen.

Der Aenderungsplan kann daher genehmigt werden. Er ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)